

Kooperationsvereinbarung

Zwischen den Kooperationspartnern

Große Kreisstadt Zittau,
vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Zenker,
Markt 1, 02763 Zittau

und Gemeinde Olbersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Förster,
Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf

1. Ziel der Kooperation

Die Partner verfolgen mit der Kooperation das Ziel der gemeinsamen Entwicklung des Erlebnis- und Erholungsgebietes Olbersdorfer See und Westpark Zittau zu einem Zentrum für Wasser- und Aktivtourismus im Zittauer Gebirge.

Dazu soll eine enge Zusammenarbeit im kulturellen Bereich durch verschiedene Veranstaltungen, im sportlichen Bereich durch Freizeitsport, im Bereich der gärtnerischen Gestaltung und Pflege, im touristischen Bereich (Angebotsgestaltung) und in der Betriebsführung und Bewirtschaftung einschließlich der Wasserrettung erzielt werden.

2. Beginn und Dauer der Kooperation

Die Partner schließen diese Kooperation mit Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Kooperation besteht für einen unbefristeten Zeitraum.

3. Weitere Partner und Aufgabenverteilung in der Kooperation

- 3.1 Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung bilden beide Partner eine gemeinsame, feste Arbeitsgruppe. Diese findet sich in regelmäßigen Abständen zu Arbeitstreffen zusammen, um das Kooperationsziel mit konkreten Vorhaben und Projekten zu untersetzen.
- 3.2 Über die Verfahrensweise der Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe (Aufgabenteilung, Außenwirkung etc.) werden im Rahmen der Arbeitsgruppentreffen Festlegungen durch Mehrheitsentscheidung getroffen.
- 3.3 Die feste Arbeitsgruppe kann durch Hinzuziehung weiterer Beteiligter (Fachexperten; Personen oder Vertreter von Institutionen o.ä., welche in konkrete Umsetzungsvorhaben einbezogen sind) erweitert werden. Entscheidungen darüber werden in der Arbeitsgruppe getroffen. Gleiches gilt für den Ausschluss weiterer Partner.
- 3.4 Weiterhin wird die Arbeitsgruppe das Kooperationsvorhaben in der Öffentlichkeit publizieren und durch verschiedene Beteiligungsformate zur Mitgestaltung aufrufen.

4. Rechte und Pflichten, Rücktritt von der Kooperation

- 4.1 Grundsätzlich verpflichten sich die Kooperationspartner, die Kooperation und die Zusammenarbeit für die Dauer dieser Vereinbarung aufrecht zu erhalten.
- 4.2 Liegt ein Grund vor, welcher die Kooperation in ihrer Zielsetzung in Frage stellt oder werden von Gremien der Kooperationspartner Beschlüsse gefasst, welche die Auflösung der Kooperation bewirken sollen, kann die Kooperationsvereinbarung durch beide Kooperationspartner beendet werden. Dieses erfolgt durch schriftliche Kündigung der

Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von einem Kalendermonat. Bestehen gemäß 4.3 weitere Vereinbarungen, welche über die avisierte Kündigungsfrist hinaus geschlossen wurden, so kann eine Kündigung erst zum Ablauf der in den weiteren Vereinbarungen genannten Fristen erfolgen.

4.3 Werden durch einzelne Kooperationspartner Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben eingegangen, sind daraus für die Kooperationspartner resultierende Pflichten durch weitere Dokumente schriftlich zu vereinbaren. Dieses kann beispielsweise die Beantragung von Fördermaßnahmen, die Beauftragung von Dritten zur Mitwirkung o. ä. sein.

4.4 Für die Mitwirkung an der Kooperation entstehen den Kooperationspartnern keine Kosten.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Es bestehen keine Nebenabreden.

5.2 Ergänzungen oder Abänderungen zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Kooperationspartner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Partner sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Zittau,

Olbersdorf,

für die Große Kreisstadt Zittau

für die Gemeinde Olbersdorf

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Andreas Förster
Bürgermeister